

## **1. Einleitung**

Die „Verordnung (EU) Nr.305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (EU-BPV) ist seit dem Inkrafttreten am 24. April 2011 die Basis für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und harmonisierter Regeln in gesamten Bereich der EU.

Die CERT Baustoffe GmbH ist eine unabhängige und selbständige Gesellschaft, die auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065 arbeitet. Diese Norm ist auch grundlegend für die Erarbeitung dieses Zertifizierungsprogramms der CERT Baustoffe GmbH in Anwendung gebracht worden.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt in der CERT Baustoffe GmbH und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach EU-BPV, Anhang V, Abs. 1.3. sowie die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie Sie von der CERT Baustoffe GmbH organisiert und durchgeführt werden.

Das Zertifizierungsprogramm wird über die Internetseite ([www.cert-baustoffe.de](http://www.cert-baustoffe.de)) der CERT Baustoffe GmbH veröffentlicht. Alle betroffenen Kreise (z.B. Inspektoren, Hersteller, Verbraucher, Behörde) können sich an der Entwicklung des Zertifizierungsprogramms beteiligen.

Für die regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung des Programms ist die Leitung der CERT Baustoffe GmbH verantwortlich. Die Lenkung dieses Dokumentes erfolgt nach den Regeln des QM-Systems der CERT Baustoffe GmbH.

## **2. Grundlagen und Scope**

Im Rahmen der Zertifizierung stellt die CERT Baustoffe GmbH interessierten Herstellern von Produkten Zertifikate auf der Grundlage der „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung)“ aus, die die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach System 2+ dokumentieren. Für die notifizierte Stelle ergibt sich daraus folgendes Leistungsspektrum:

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle

Aktueller Scope:

<b>Entscheidung/Beschluss der Kommission</b>	<b>Technische Spezifikation</b>	<b>Titel</b>
<b>1995/467/EG</b> Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte	EN 1457-1	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen
	EN 1457-2	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen
	EN 12446	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton
	EN 13063-1	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
	EN 13063-2	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise
	EN 13063-3	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen
	EN 13069	Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen
<b>1997/740/EG</b> Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse	EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
	EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
	EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
<b>1998/598/EG</b> <b>2002/592/EG</b> Zuschläge mit hohen sicherheitstechnischen Anforderungen	EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
	EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
	EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
	EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
<b>1998/601/EG</b> Produkte für den Straßenbau	EN 13108-1	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil1: Asphaltbeton
	EN 13108-5	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil1: Splittmastixasphalt
	EN 13108-7	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil1: Offenporiger Asphalt
<b>1999/94/EG</b> Vorgefertigter Normal-, Leicht- und Porenbeton	EN 14992	Betonfertigteile - Wandelemente
	EN 15037-1	Betonfertigteile - Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 1: Balken
	EN 15037-3	Betonfertigteile - Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 3: keramische Zwischenbauteile
	EN 15258	Betonfertigteile - Stützwandelemente
	EN 13225	Betonfertigteile - Stabförmige tragende Bauteile

Alle von der CERT Baustoffe GmbH angewendeten Zertifizierungsregeln und –verfahren gehen vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter (Produzenten) aus. Die Zertifizierungsstelle steht jedem Antragsteller unabhängig von seiner Rechtsform, Herkunft oder Unternehmensgröße zu Verfügung. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ohne Bevorzugung bzw. Behinderung und ist nicht von der Anzahl der bereits ausgestellten Zertifikate abhängig.

Die angewandten Kriterien der Bewertung von Verfahren entsprechen den Festlegungen in den jeweils gültigen technischen Spezifikationen.

Die oberste Leitung hat sich zur Unparteilichkeit bei den Zertifizierungstätigkeiten von werkseigenen Produktionskontrollen verpflichtet.

Die CERT Baustoffe GmbH macht hiermit eine öffentlich zugängliche Aussage darüber dass sie die Bedeutung der Unparteilichkeit bei der Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten versteht, dass sie Interessenkonflikte vermeidet bzw. bei Auftreten regelt und die Objektivität ihrer Zertifizierungstätigkeiten sicherstellt.

### **3. Organe der Zertifizierungsstelle**

Die Organisation und personelle Besetzung der CERT Baustoffe GmbH ist dem Organigramm der Zertifizierungsstelle (sh. QM-Handbuch Anlage 2.1) zu entnehmen.

#### **3.1 Leitung der Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle untersteht einer technischen Leitung.

Die Leitung trägt die Verantwortung für

- die Feststellung grundsätzlicher Regelungen für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle
- die Durchführung von Evaluierungstätigkeiten
- die Durchführung von Bewertungen
- die Zertifizierungsentscheidungen hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aufhebung und Entzug der Zertifizierung

#### **3.2 Beirat**

Zur Absicherung der Unparteilichkeit der Tätigkeiten der CERT Baustoffe GmbH wurde ein Beirat eingerichtet. Für alle Hauptinteressenten wie Hersteller, Anbieter, Nutzer, Privatpersonen und Vertreter öffentlicher Einrichtungen besteht die Möglichkeit der Teilnahme, so dass ein

ausgewogenes Interessenverhältnis gewährleistet ist. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Teilnehmern.

Aufgabenbereich, Pflichten, Befugnisse, Kompetenz der Mitglieder und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung des Beirates (sh. QM-Handbuch Anlage 2.2) dokumentiert. Der Beirat erhält Zugang zu allen erforderlichen Informationen und führt mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Unparteilichkeit der Inspektionen, der Zertifizierungen und der Entscheidungsprozesse der CERT Baustoffe GmbH durch.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- Unterstützung der CERT Baustoffe GmbH bei der Erarbeitung von grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Unparteilichkeit der Zertifizierungstätigkeiten,
- den kommerziellen oder anderen Aspekten entgegenzuwirken, die eine ständige objektive Bereitstellung der Zertifizierungstätigkeiten verhindern würden,
- Beratung bei Fragen, die das Vertrauen in die Zertifizierung, einschließlich Offenheit und öffentliche Wahrnehmung, beeinflussen.

Der Beirat ist frei von jeglichem Druck kommerzieller, finanzieller und sonstiger Art, die den Zertifizierungsprozess beeinflussen könnte.

### 3.3 Inspektoren

Die CERT Baustoffe GmbH setzt für die jeweiligen Tätigkeiten ausschließlich kompetentes Personal ein.

Die von der CERT Baustoffe GmbH beauftragten Inspektoren haben folgende personelle Anforderungen zu erfüllen:

- Abschluss an einer Fachschule, Fachhochschule oder Universität über eine fachbezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art
- mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten
- frei von jedem kommerziellen, finanziellen oder anderem Druck oder Interessenkonflikten sein, welche die unparteiische oder nicht diskriminierende Evaluierung beeinflussen könnten

Das Personal der CERT Baustoffe GmbH und die eingesetzten Inspektoren verpflichten sich, regelmäßig an Weiterbildungs-, Fortbildungsmaßnahmen sowie an Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

Alle Tätigkeiten der CERT Baustoffe GmbH, die unmittelbar mit Evaluierungstätigkeiten verbunden sind, werden entweder vom Personal selbst durchgeführt oder an externe Inspektoren im Unterauftrag vergeben. Dazu wird mit jedem externen Inspektor eine Vereinbarung getroffen. Ein Verzeichnis der Unterauftragnehmer wird geführt. Die CERT Baustoffe GmbH trägt dabei die gesamte Verantwortung für alle Arbeiten, die sie im Unterauftrag vergibt.

Der Unterauftrag darf vom beauftragten Inspektor nicht weiter in Unterauftrag vergeben werden.

Für die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung, wie z.B. Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung und den Entzug der Zertifizierung erfolgt keine Unterauftragvergabe.

Die Leitung der CERT Baustoffe GmbH überzeugt sich selbst von der Kompetenz der im Unterauftrag beauftragten Personen durch Witnessaudits. Dabei wird jeder Inspektor (intern oder extern) innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal auditiert.

Eine Vertragsunterzeichnung zwischen Hersteller und der CERT Baustoffe GmbH setzt die Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragvergabe voraus.

Die Mitarbeiter der CERT Baustoffe GmbH sind verpflichtet, alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge, Aufgabenstellungen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Kenntnisse handelt.

Jeder Mitarbeiter wird förmlich verpflichtet und unterzeichnet eine Vertraulichkeitserklärung.

Die externen Inspektoren werden im Rahmen der Vergabe eines Unterauftrages zur Vertraulichkeit förmlich verpflichtet.

Für Ihre Tätigkeit als Inspektor bei Erst- und laufenden Inspektionen nutzen alle Inspektoren die von der CERT Baustoffe GmbH im Intranet bereitgestellten Unterlagen.

## **4. Zertifizierungsprozess**

### **4.1 Evaluierung**

#### ***4.1.1 Antrag auf Zertifizierung (nur bei Erst- und Übernahmeinspektion)***

Bei Anfrage zur Zertifizierung werden vorab mündlich oder schriftlich die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Zertifizierung abgeklärt (z.B. Zweck, Umfang, Ablauf bei Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung).

Die Antragsstellung erfolgt auf einem Antragsformular, das Angaben zur Erstellung eines entsprechenden Vertragsangebotes enthält und von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragsstellers unterzeichnet sein muss.

Jeder Antrag wird von der Zertifizierungsstelle neutral und ohne Diskriminierung (d.h. unabhängig von Betriebsgröße und/oder Zugehörigkeit zu anderen Organisationen) behandelt.

Nach Antragstellung erhält die Zertifizierungsstelle:

- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktliste
- Prüfpläne
- Wartungspläne
- Organigramm

Die Zertifizierungsstelle prüft vor Vertragsabschluss, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert.

Nach Antragsprüfung und -bewertung erhält der Hersteller

- Zertifizierungsvertrag
- Zertifizierungsprogramm
- Preisliste

Mit Unterzeichnung des Vertrages durch Zertifizierungsstelle und Hersteller verpflichten sich beide Seiten, alle Vertragsregelungen einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum Zertifizierungsverfahren können jederzeit auf Anfrage von der Zertifizierungsstelle abgefordert werden.

#### *4.1.2 Auswahl und Festlegung des Inspektors*

Der für die Durchführung der Evaluierungstätigkeiten verantwortliche Inspektor wird von der Zertifizierungsstelle anhand neu zu erfüllenden Leistungskriterien festgelegt. Die Kompetenz der einzelnen Inspektoren ist im QM-System der CERT Baustoffe festgelegt und nachgewiesen.

Der Hersteller wird informiert, welcher Inspektor für sein Herstellerwerk benannt wurde.

Der Hersteller kann der Festlegung widersprechen und die Zertifizierungsstelle muss einen alternativen Inspektor festlegen, den der Hersteller dann akzeptieren muss.

#### 4.1.3 Anforderungen an die WPK

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind Bezug nehmend auf die aktuellen Produktnormen u.a. nachzuweisen:

- Festlegung der Qualitätsziele.
- Organisatorischer Aufbau.
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken des leitenden, ausführenden und überwachenden Personals, welche die Qualität des Produktes beeinflussen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, bzw. Qualitätsprobleme feststellt und aufzeichnet.
- Festlegung des Umfangs der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten.
- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtung und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.
- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand der Aufzeichnungen.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung nicht konformer Produkte.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung der Rückverfolgbarkeit der Produkte.
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

#### 4.1.4 Ablauf einer Evaluierung

Vorbereitend auf die Evaluierungen nimmt der Inspektor Kontakt zum Hersteller auf und es erfolgt vorab eine Dokumentenprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Inspektor teilt dem Hersteller den Inspektionsumfang durch vorherige Übersendung des Inspektionsberichtes mit.

Der Inspektionstermin wird von der Zertifizierungsstelle bestimmt. Sie führt ein "Verzeichnis zertifizierter Produkte" mit allen aktuellen Evaluierungsterminen im Intranet. Alle Inspektoren haben darauf Zugriff.

Inspektor und Hersteller haben alle vertraglich vereinbarte Regelungen einzuhalten.

Bei der Erstinspektion des Werkes durch den Inspektor ist festzustellen, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

Bei der laufenden Überwachung begutachtet der Inspektor das Werk und die werkseigenen Produktionskontrolle in regelmäßigen Zeitabständen.

Über die Durchführung der Inspektion erhält der Antragsteller sowie die CERT Baustoffe GmbH einen Inspektionsbericht (sh. QM-Handbuch Anlage 15.1). Bei Feststellung von Abweichungen werden Abweichungsberichte durch den Inspektor erstellt.

Die Wertungen der Abweichungen werden wie folgt definiert:

Wertung	Definition	Konsequenz
1 keine Abweichung	Diese Feststellung ist keine Abweichung und somit nicht zertifizierungshemmend.	Voraussetzung für die Erteilung bzw. die Bestätigung der Aufrechterhaltung des Zertifikates.
2 nicht kritische Abweichung	Abweichung von festgelegten Anforderungen, von der keine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis der Bewertung zu erwarten ist und die grundlegende Wirksamkeit der WPK nicht in Frage stellt.	Diese Feststellungen nehmen möglicherweise einen kurzzeitigen unmittelbaren Einfluss auf die Produktqualität und müssen schnell und ohne großen Aufwand vom Hersteller behoben werden. Die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen kann Voraussetzung für die Erteilung bzw. die Bestätigung der Aufrechterhaltung des Zertifikates sein. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahme sollte bis zur nächsten Inspektion erfolgen (bei Erstinspektionen 4 Monate). Diese Frist wird je nach Bedeutung der Abweichung durch den Inspektor festgelegt.
3 kritische Abweichung	Abweichung von festgelegten Anforderungen, die einzelne Elemente des Systems der WPK	Die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. die Bestätigung der Aufrechterhaltung des



	<p>betreffen, die zwar unmittelbaren und dauerhaften Einfluss auf die Produktqualität besitzen, den Regelkreis des Systems zunächst jedoch nicht unterbrechen oder wenn als Folge einer Abweichung die Weiterentwicklung oder Anpassung des Systems verhindern wird.</p>	<p>Zertifikates. Bei einem bereits erteiltem Zertifikat müssen ggf. Sofortmaßnahmen in einem Zeitraum deutlich &lt; 2 Monate ergriffen und nachgewiesen werden. Diese Fristen werden je nach Bedeutung der Abweichung durch den Inspektor festgelegt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Inspektor kann dem Hersteller für die nächste Inspektion die Schwerpunkte mitteilen (SP).

Bei festgestellten Abweichungen werden durch den Antragsteller entsprechende Korrekturmaßnahmen zur Erfüllung aller Anforderungen formuliert und durch den Inspektor ein Termin für Ihre Realisierung festgelegt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung darüber, wann und in welchem Umfang eine Nachkontrolle zu den Korrekturen durchgeführt wird. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen, die sich aus den Abweichungsberichten ergeben wird in einem Abweichungskontrollplan dokumentiert. Nach Kontrolle der Korrekturmaßnahmen und deren Dokumentation durch den Inspektor auf dem Abweichungsbericht folgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle.

Nach erfolgter Inspektion gibt der Inspektor gegenüber der CERT Baustoffe GmbH, zusammen mit allen, die Evaluierung betreffenden Unterlagen, eine Empfehlung für eine Zertifizierungsentscheidung ab.

#### 4.2 Bewertung

Auf Grundlage der während des Evaluierungsverfahrens eines WPK-Systems gewonnenen Informationen bewertet die CERT Baustoffe GmbH die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeiten. Zur Bewertung hat die CERT Baustoffe GmbH Personen vertraglich gebunden, die alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung in Zusammenhang stehen, bewerten. Die Bewertung wird ausschließlich von Personen durchgeführt, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

Die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung erfolgt bei der CERT Baustoffe GmbH durch dieselbe Person.

### 4.3 Zertifizierungsentscheidung

Die Leitung der CERT Baustoffe GmbH ist für ihre Zertifizierungsentscheidung verantwortlich und hat das alleinige Recht dazu. Zur Zertifizierungsentscheidung hat die CERT Baustoffe GmbH Personen vertraglich gebunden. Die Zertifizierungsentscheidung wird ausschließlich von Personen durchgeführt, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

Diese Entscheidung erfolgt schriftlich in Form eines Briefes bei Nichtzertifizierung oder in Form eines Zertifikates bzw. eines Schreibens mit der Bestätigung der Aufrechterhaltung des Zertifikates bei positiver Entscheidung.

Auf Anfrage stellt die CERT Baustoffe GmbH detaillierte Informationen über

- Aussetzung
- Erneute Inkraftsetzung
- Entzug
- Erweiterung oder
- Einschränkung des Geltungsbereichs

der Zertifizierung zur Verfügung.

Das Zertifikat bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, längstens jedoch 5 Jahre.

Auskünfte über das Zertifizierungsverfahren dürfen nur von der Leitung der Zertifizierungsstelle an den betreffenden Hersteller gegeben werden.

Einsprüche oder Beschwerden gegen getroffene Entscheidungen der CERT Baustoffe GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung von Zertifizierungs- oder Begutachtungsverfahren und der Ausstellung von Zertifikaten sind möglich und werden nach dem Beschwerdeverfahren der CERT Baustoffe GmbH bearbeitet. Dieses kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Überprüfung der korrekten Verwendung der erteilten Zertifikate und/oder Zeichen sind Gegenstand der Inspektionen durch die Inspektoren. Bei festgestellten Mängeln werden die Anbieter zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Wiederholte Nichteinhaltung der Auflagen führt zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikates.

## **5. Kostenregelung**

Die einzelnen Leistungen der CERT Baustoffe GmbH werden auf Grundlage der aktuellen Preisliste abgerechnet (sh. QM-Handbuch Anlage 13.3) Die Preisliste wird dem Hersteller mit Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.